Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 51. Danzig, den 25. Juni. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Anweisung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe §§ 41 a, 55 a, 105 b, Abs. 2, 105 c, 105 e) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit:

(§§ 105 b, Abs. 2, 41 a a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — 6½ und 1½ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für

das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2½ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Haupt-Gottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise **nicht** von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit. (§ 105 b.)

1. Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine **Vermehrung der Beschäftigungsstunden** bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur

mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist.

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105 c.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105 e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab gestattet werden.

b. Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch **eine** weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen. (1. c. I. 5 a.)

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, **insoweit es bisher schon ortsüblich war,** bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Haupt-Gottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung
gez. Herrfurth.	gez. Bosse.	gez. Lohmann.

B. 4958 M. f. H.
II. 5089 M. d. J.
G. I. 985 M. d. g. A.

In Ausführung der Anweisung habe ich Folgendes angeordnet:

I.

„Die Zeit, während welcher Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme der ersten Feiertage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes — beschäftigt werden können, wird auf die Stunden **von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** mit dem Vorbehalte festgesetzt, daß dieselbe durch eine von der Ortspolizei-Behörde für den Haupt-Gottesdienst festzusetzende Pause unterbrochen wird.

Die Festsetzung dieser Beschäftigungszeit bezieht sich auf alle Zweige des Handels-Gewerbes, mit Ausnahme der Zeitungs-Speditionen, in denen eine Beschäftigung von 4 bis 9 Uhr Morgens statthaft ist.

Ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen darf auch nur während der hiernach zulässigen Beschäftigungszeit stattfinden.

II.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit, auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) zugelassen ist, erfolgt durch die unteren Verwaltungsbehörden (Königliche Landräthe, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Orts-Polizeibehörde).

Die vermehrte Beschäftigungszeit ist, wo sie zugelassen wird, für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten. Die Zahl der Stunden, um welche eine Ueberschreitung der fünfstündigen Arbeitszeit zugelassen werden kann, darf nicht mehr als Drei betragen. Bei Normirung der Zeit, für vermehrte Beschäftigung darf eine solche über 6 Uhr Abends hinaus nicht gestattet werden.

III.

An denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, wird

a. der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, sowie der Milchhandel außer in den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn und zwar **von 6 Uhr Morgens an** gestattet;
b. der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie der Milchhandel bis auf Weiteres noch während des **Nachmittags von 6 bis 7 Uhr** freigegeben.

IV.

An den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes ist:

a. Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, sowie der Milchhandel von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Haupt-Gottesdienst festgesetzten Unterbrechung; —
b. der Betrieb der Zeitungs-Speditionen von 4 bis 9 Uhr Vormittags zulässig.

Danzig, den 23. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehende ministerielle Anweisung und die dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die **Herren Amts-Vorsteher** ersuche ich, die für den Haupt-Gottesdienst festzusetzende, auf zwei Stunden zu normirende Pause für die Ortschaften des Amtsbezirks nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden schleunigst zu bestimmen und noch vor dem 1. Juli d. J. in den Ortschaften öffentlich bekannt zu machen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen sich mehrere Kirchen-Gemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird und wo deshalb der Haupt-Gottesdienst zu verschiedenen Zeiten stattfindet, ist die 2-stündige Pause vorläufig allein Seitens der Orts-Polizeibehörde unter thunlichster Berücksichtigung der in Betracht kommenden kirchlichen bezw. gottesdienstlichen Verhältnisse festzusetzen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tagen zu berichten, auf welche Stunden sie die Pause für den Gottesdienst für die einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks fest-

gesetzt haben und ob diese Festsetzung im Einverständnisse mit den kirchlichen Behörden getroffen ist, oder aus welchen Gründen dort die bestimmte Zeit gewählt worden ist.

Danzig, den 23. Juni 1892.

Der Landrath.

---

2. Nach § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1881, betreffend die Förderung des Schulbesuches in den Volksschulen, (außerordentliche Beilage zu No. 3 des Amtsblatts für 1881) haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher alljährlich zum 15. März die im Orte vorhandenen Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vollenden werden, in ein Verzeichniß nach dem dort vorgeschriebenen Formular einzutragen und dasselbe dem Lehrer der Ortsschule zu übergeben. Sind die Kinder der Ortschaft in Rücksicht auf das Religionsbekenntniß oder auf die Lage der Wohnstätten verschiedenen Schulen überwiesen, so ist für jede Schule ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem betreffenden Schullehrer zu übersenden.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises beauftrage ich, dieses Verzeichniß der jetzt schulpflichtigen und bis zum 30. Juni d. Js. schulpflichtig werdenden Kinder der Ortschaft sofort anzufertigen und dem betreffenden Schullehrer bezw. dem ersten Lehrer der Schule zuzustellen.

Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen, ist dieses in der Nachweisung zu vermerken.

Ferner beauftrage ich sämmtliche Ortsvorstände, die Eltern und Pfleger der jetzt in die Schule aufzunehmenden Kinder **schriftlich aufzufordern**, diese Kinder fortan in die betreffende Ortsschule zu schicken.

Danzig, den 15. Juni 1892.

Der Landrath.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Jopengasse 8, vorräthig.

---

3. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. Juni cr. genehmigt, daß zum Besten des Reinicke-Stifts in Danzig an einem Tage im Monat Oktober d. J. die eingegangenen Geschenksgegenstände in weiblichen Handarbeiten und sonstigen nützlichen Sachen verloost und dazu 1000 Loose zum Preise von 50 ₰ für jedes Loos im Stadtkreise Danzig, sowie in den Landkreisen Danziger Höhe und Danziger Niederung ausgegeben und vertrieben werden dürfen.

Danzig, den 21. Juni 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Bekanntmachung,

Gemäß § 23 des in No. 22 des Kreisblattes pro 1892 abgedruckten Statuts für das Gewerbegericht des Kreises Danziger Höhe mache ich hierdurch bekannt, daß das Gewerbegericht aus folgenden Personen endgültig zusammengesetzt worden ist.

Vorsitzender:
Landrath Dr. Maurach zu Danzig,
Stellvertretender Vorsitzender:
Kreisdeputirter, Rittergutsbesitzer Roepell zu Maczkau.
Beisitzer:
a) aus den Kreisen der Arbeitgeber:
Fabrikdirektor Dr. Wiedemann zu Praust.
Holzhändler F. Froese zu Zigankenberg.
Fabrikbesitzer Steimmig zu Gr. Böhlkau.
b) aus den Kreisen der Arbeitnehmer:
Tischler Adolf Schlichting zu Gr. Böhlkau.
Ziegelstreicher Johann Westphal zu Oliva.
Fabrikarbeiter Hermann Schöler zu Kl. Böhlkau.

Das Gewerbegericht tritt nunmehr vom 1. Juli d. J. ab, in Function.

Danzig, den 20. Juni 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

5. **Bekanntmachung.**

Die Ausführung der Arbeiten und die Lieferung der Materialien zur Höherlegung der Provinzialchaussee Danzig—Dirschau Stat. 9,8 bis 9,9 bezw. der Kreischaussee Praust—Straschin Stat. 0, welche auf 2012,25 Mk veranschlagt sind, soll in öffentlicher Submission vergeben werden.

Hierzu steht auf

Donnerstag, den 30. Juni 1892, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten im Kreishause Sandgrube No. 24, Zimmer No. 10, Termin an.

Versiegelte und mit der Aufschrift: „**Höherlegung der Provinzialchaussee Danzig—Dirschau**" versehene, portofreie Angebote sind bis zur Terminsstunde einzureichen. Kostenanschlag, Bedingungen und Zeichnung können vorher im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden. **Abschriften werden nicht abgegeben.**

Danzig, den 21. Juni 1892.

Der Kreisbaumeister
Nath.

---

6. **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter dem Arbeiter Albert Stenzel aus Abbau Brentau in dem Kreis- und Anzeigeblatt für den Kreis Danziger Höhe No. 45 vom 4. Juni 1892 unter No. 19 erlassene Steckbrief ist erledigt. IX. D. 76/92.

Danzig, den 22. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

7. **Bekanntmachung.**

In der Nacht zum 21. Juni c. ist in der Kirche von Gardschau ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt, bei welchem für 21 225 Mk Rentenbriefe (ohne Coupons) und ca. 200 Mk baares Geld gestohlen worden sind. Der That dringend verdächtig sind:

1. ein kleiner hagerer Mann von ca. 30 Jahren (etwa 5 Fuß 2 Zoll hoch) mit dunklem Schnurrbert, dunklem Haupthaar, ziemlich großer, dicker, etwas aufgestülpter Nase, ein wenig aufgeworfenen Lippen, bekleidet mit einem dunkelgrauen, ziemlich langen Jaquet, dunklen Beinkleidern und dunkelgrauem Filzhut. Die Beinkleider trug er über den Stiefeln und führte in der Hand einen gewöhnlichen gelben Krückstock. Angeblich hat er als Kellner in Bromberg und Thorn konditionirt;
2. ein etwa 5 Fuß 6 Zoll hoher, gleichfalls hagerer Mann mit dunklem Schnurrbart, dunklem Vollbart, dunklem, krausen Haar, ziemlich mürrischer Miene, ein wenig gebückter Haltung und etwas eingefallener Brust, etwa 34 Jahre alt; bekleidet war derselbe mit einem dunklen, etwas abgeschabten Anzug, einem ziemlich langen Rock mit Klappen über den Taschen und einer grauen Mütze mit Schirm.

Es wird ersucht, die beschriebenen Persönlichkeiten im Betretungsfalle festzunehmen und dem nächsten Amtsgericht behufs verantwortlicher Vernehmung, Durchsuchung und Verhaftung vorzuführen. Falls nähere Angaben über ihren Namen und ihr Gewerbe gemacht werden können, bitte ich um Mittheilung zu den Acten III. J. 523/92.

Danzig, den 20. Juni 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

8. # Wiesen-Verpachtung.

Mittwoch, den 29. Juni 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Brauereibesitzers Herrn **L. Nord** die sogenannten **Tempelburger Wiesen:**

ca. 26 magdeb. Morgen im Ganzen oder kleinern Parzellen

zur diesjährigen Nutzung an den Meistbietenden verpachten. Die näheren Bedingungen, sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen. Der Versammlungsort ist auf qu. Wiesen.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

Beilage.